

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 97

ausgegeben am 5. Mai 1999

Gesetz

vom 10. März 1999

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

§ 1173a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in der Fassung
des Gesetzes vom 13. Dezember 1973, LGBL. 1974 Nr. 18, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 27 Abs. 1 und 2

1) Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des
Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit ge-
bührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu
sorgen. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von
sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.

2) Er hat zum Schutz vom Leben, Gesundheit und körperlicher In-
tegrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu
treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik
anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes ange-
messenen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis
und die Natur der Arbeitsleistung in billigerweise zugemutet werden
kann.

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef